Bachelorarbeit

Die Demokratie in der Europäischen Union

-Aspekte eines Demokratiedefizits in der EU

Kilian Wagner, 1341115,
Sommersemester 2017, Politikwissenschaft

Inhaltsverzeichnis

1. Aspekte eines Demokratiedefizits der Europäischen Union 4
   1.1 Relevanz für die Politikwissenschaft 5
2. Historischer Überblick über die Europäische Integration und ihre demokratische Entwicklung 7
3. Stand der Forschung 8
4. Theoretische Grundlage, Methodik und Forschungsdesign 9
5. Aufkommen der Frage nach einem Demokratiedefizit und der Permissive Consensus 10
6. Europäisches Parlament 12
   6.1 Wahlen zum EP 12
   6.2 Eine, Unmittelbare Wahl? 12
   6.3 Die EU als Parteiendemokratie? 16
   6.4 Konzept der *second- order- elections* 17
   6.5 Normative Reformvorschläge 18
7. Die Unionsbürgerschaft 19
   7.1 Die Unionsbürgerschaft und ihre Entwicklung 19
   7.2 Rechtsnatur und Akzessorietät der Unionsbürgerschaft 20
   7.3 Politische Dimension der Unionsbürgerschaft 21
   7.4 Soziale Dimension der Unionsbürgerschaft 24
   7.5 Normative Perspektive an die Unionsbürgerschaft 26
8. Direkte Demokratie in der Europäischen Union 27
   8.1 Theoretische Einordnung 27
   8.2 Die Europäische Bürger_innen Initiative 28
   8.3 Potential der Europäischen Bürger_innen Initiative für die europäische Öffentlichkeit 30
9. Conclusio 31
10. Literatur 33

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EP	Europäisches Parlament
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EURATOM	Europäische Atomgemeinschaft
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
GA	Generalanwalt
GG	Grundgesetz
MS	Mitgliedstaaten
ParteienG	Parteiengesetz
Rn	Randnummer
Rs	Rechtssache

1. Aspekte eines Demokratiedefizits der Europäischen Union

Die Europäische Union gilt als einer der Größten politischen und wirtschaftlichen Zusammenschlüsse souveräner Staaten und hat in ihrer Geschichte eine Reihe an Entwicklungsschritten zurückgelegt, die mit Phasen von Konjunktur und Rezension verbunden waren und zum derzeit in Kraft stehenden Vertrag von Lissabon und der heutigen EU geführt haben.

In ihrem Entwicklungsprozess, vor allem aber in ihrer gegenwärtigen Form, sieht sich die EU jedoch einer zunehmenden Kritik hinsichtlich ihrer demokratischen Legitimation sowie ihrer politischen Handlungsfähigkeit ausgesetzt.

Das besondere politische System der EU, dass als supranational und damit als ein Rechtssystem sui generis charakterisiert werden kann, verlangt spezielle Normen, hinsichtlich ihres institutionellen Aufbaus und des Willens- und Entscheidungsfindungsprozesses. In ihren Grundsätzen hat sich die EU selbst die Einhaltung der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit vorgeschrieben (Art 2 EUV), im Mehrebenensystem besteht jedoch durchaus ein Spannungsverhältnis zu diesen Grundsätzen und ihrer tatsächlichen Umsetzung.

Die Kritik die sich dabei gegen die EU richtet ist keineswegs homogen, so werden Forderungen nach einem Mehr an Europa und eines voranschreitenden Integrationsprozesses genauso genannt, wie auf der gegenüberliegenden Seite des politischen Spektrums, eine Einschränkung des Kompetenzbereichs und die Rückkehr zu den Nationalstaaten.

Das Defizit am demokratischen Prozess lässt sich dabei in ein institutionelles und ein strukturelles einteilen. Ersteres meint dabei die mangelnde demokratische Legitimation von Organen, den Willens und Entscheidungsfindungsprozessen als auch fehlender Möglichkeiten zur Partizipation der Bürger_innen, letzteres bezieht sich auf eine politische Kultur und das (Nicht)-Bestehen einer politischen bzw. sogar europäischen Öffentlichkeit. (Handzhieva 2015, S. 14)

In dieser Bachelorarbeit soll die Demokratie bzw. ein mögliches Defizit im politischen System der EU untersucht werden. Aus diesem umfassenden Themenkomplex werden drei Aspekte bearbeitet und 3 Hauptfragen abgeleitet:

- Erfolgt durch das Europäische Parlament eine Repräsentation der Bürger_innen in der EU?
- Konnte sich durch die Unionsbürgerschaft eine europäische Öffentlichkeit konstituieren?
- Ist durch die Europäische Bürger_innen Initiative ein effektives Instrument der Partizipation geschaffen worden?

Zusätzlich soll, in gewisser Unterordnung unter die drei Hauptfragen, der Frage nachgegangen werden, ob ein Zusammenhang zwischen einem intergouvernementalistisch orientierten Integrationsprozess und einem Demokratiedefzit der EU besteht.

1.1 Relevanz für die Politikwissenschaft

Insbesondere im Forschungsfeld der Politischen Theorie haben Demokratietheorien eine wesentliche Bedeutung in der Politikwissenschaft. Im Zentrum steht dabei die Repräsentation von Menschen und die Legitimation politischer Handlungen und Entscheidungen die rückwirkend die Repräsentierten Subjekte betreffen, sowie auch die Teilhabe dieser am Willens- und Entscheidungsfindungsprozess.
Zu beachten ist bei dieser Fragestellung, dass es nicht nur Eine theoretische Konzeption bzw. praktische Ausformung von demokratischen Systemen gibt, sondern eine Vielzahl, durchaus unterschiedlicher Modelle.
Innerhalb der Demokratieforschung stellt weiters das politische System der EU einen Sonderfall dar. Mit Systematisierungen die konkret auf Nationalstaaten zugeschnitten sind, ist es schwer die Charakteristika der EU zu erfassen und dadurch Aussagen treffen zu können.
In der Politikwissenschaft, aber auch der Rechtswissenschaft und den internationalen Beziehungen ist es daher von Vorteil, die EU in eigenen Kategorien zu erfassen. In den Disziplinen gibt es dabei unterschiedliche

Ansatzpunkte wie einem Mehrebenensystem, einem Supranationalen System als Rechtsform sui generis, als Staatenbund oder als Internationale Organisation. (Schmidt 2010, S. 162) Die hier durchzuführende Analyse soll sich dabei insbesondere am Begriff des Supranationalismus orientieren.
Dieser ergibt sich aus dem Bestehen von Organen, die von den Mitgliedstaaten unabhängig agieren (sollen), der Kompetenz unmittelbar Recht setzen zu können, das dem nationalstaatlichem Recht in seinem Anwendungsbereich vorgeht und dieses dadurch verdrängt, sowie einer eigenen Gerichtsbarkeit in dieser Rechtsordnung.
Hinsichtlich der Europäischen Union behalten zwar die Staaten die sogenannte Kompetenz-Kompetenz (Art 5 AEUV), jedoch sind Organe und Gremien vorgesehen, wie das Europäische Parlament, die Europäische Kommission und der Europäischer Gerichtshof, die nicht die Staaten vertreten sollen, sondern die autonomen Interessen der EU verfolgen sollen.
In diesem Kontext häufen sich die Fragen der Legitimation des politischen Prozesses, die auf nationalstaatlicher Ebene zwar einfacher, in einem politisch und rechtlich vernetzten Europa jedoch nicht hinreichend zu beantworten sind.

Da das Demokratiedefizit sich einerseits in einer institutionellen Sphäre, im organisatorischen Aufbau, der Besetzung und der Arbeitsweise der Organe und andererseits im Bestehen einer Öffentlichkeit durch aktive Teilhabe der Bürger_innen am demokratischen Prozess spiegelt, sollen beide dieser Sphären Berücksichtigung finden.
In Zeiten, in denen immer mehr von einer Krise der EU gesprochen wird und durch die Austrittsperspektive Großbritanniens ein Prozess in Gang gesetzt wurde, der erstmals eine Umkehr vom bisherigen Weg der Integration bedeutet, ist es wichtig, sich den Ursachen dieser Krise, die im Kern als eine Krise der demokratischen Verfassung der EU gesehen werden kann, zu widmen.
Nur durch eine solche Analyse ist es möglich, neue Wege zu finden, die EU reformativ zu verändern und nachhaltig zu gestalten, dies insbesondere im Kontext ihrer Demokratiequalität und der Legitimation ihres Handelns.

Dies ist auch als Aufgabe der Politikwissenschaft zu verstehen, da hier Platz ist, sich kritisch mit realen Verhältnissen und Systemen zu befassen und neue Konzepte zu entwerfen. Daher soll hier auch Platz sein, Entwürfe zu demokratischen Prozessen, die im Einklang mit den Vertreter_innen der vorgestellten Theorien stehen, vorzustellen.

2. Historischer Überblick über die Europäische Integration und ihre demokratische Entwicklung

Im Jahr 1952 wurde in Anbetracht der Schrecken des 2. Weltkrieges von Deutschland, Frankreich, Italien und den Benelux Staaten die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschaffen, um diese kriegsnotwendigen Industriezweige unter einer gemeinsamen Hohen Behörde zu verwalten.
Es folgten weitere Bündnisse hinsichtlich hinsichtlich der Nutzung von Atomenergie und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit.
Eine politische Integration wurde zwar bereits mit der Europäischen Politischen Gemeinschaft, sowie mit der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft angestrebt, diese scheiterte jedoch an der Souveränität der Staaten und ihrem teilweisen Widerwillen diese Kompetenzen abzugeben. (Weidenfeld 2013, S. 69 ff.) Dennoch folgte eine laufende Erweiterung der Staaten, sowie der Themengebiete.
Mit der gemeinsamen europäischen Akte von 1985 wurde, um die Krise der letzten Jahrzehnte zu überwinden, ein umfassendes Reformprogramm beschlossen, das auch eine Vertiefung der politischen Zusammenarbeit forderte.
Ab den 1990er Jahren erfolgte die Europäische Integration durch die Verträge von Amsterdam, Maastricht und Nizza. Die geringen Schritte dadurch sollten jedoch ein Ende in einem umfassenden Verfassungsvertrag für die Europäische Union finden, der jedoch am Willen der Bevölkerung der Staaten selbst scheiterte und nur in abgeschwächter Form durch den Vertrag von Lissabon seine Durchsetzung finden konnten, während die Union selbst im Jahr 2004 durch die Osterweiterung eine umfassende Ausweitung erfuhr. (Weidenfeld 2013, S. 81 ff.)

Von besonderer Bedeutung für den Integrationsprozess und die Demokratie der EU ist vor allem die Entwicklung der Organe der EU. Während zum Beginn, die Kommission, als eine von den Staaten unabhängige und im ausschließlichen Interesse der Gemeinschaft handelnde Instanz, sowie der Rat, als klassisches intergouvernementales Gremium die hauptsächlichen Akteure im politischen Prozess waren, konnte das Parlament erst im Laufe der Integration seine Funktionen und Kompetenzen ausdifferenzieren. Zu Beginn handelte es sich um ein bloßes Diskussionsgremium, in den 1970er Jahren erlangte es das Haushaltsrecht und damit ein bedeutendes Recht von repräsentativen Parlamenten. Seit 1979 erfolgt eine Direktwahl durch die Bürger_innen der Mitgliedstaaten, die in dieser Arbeit noch genauer betrachtet werden soll.
Seit dem Vertrag von Maastricht und ausgeweitet durch den Vertrag von Lissabon ist das Europäische Parlament Teil der Legislative der EU und das Einzige durch unmittelbare Wahl legitimierte Organ der EU und dadurch von besonderer Bedeutung für die Fragestellung nach einem Demokratiedefizit in der EU. (Weidenfeld 2013, S. 116 f.))

3. Stand der Forschung

Die besondere Bedeutung erlangt die Thematik einerseits dadurch, dass bereits zahlreiche Möglichkeiten zur Konzeptualisierung von Demokratie auf staatlicher Ebene und darauf basierende Messungen existieren, nicht jedoch auf Ebene der EU. Andererseits dadurch, dass die Frage nach einem Demokratiedefizit in der Politikwissenschaft, aber auch in anderen Disziplinen völlig unterschiedlich beantwortet wird. Grundsätzlich können die unterschiedlichen Positionen in vier verschiedene Kategorien: den Fatalisten, den Apologeten, den Pessimisten und den Optimisten, geteilt werden. (Schäfer 2006, S. 351) Während die beiden ersteren einen Demokratisierungsprozess nicht für wünschenswert halten, gehen die letzteren im Gegensatz von der Notwendigkeit einer solchen aus. Ursache dafür sind die unterschiedlichen Konzeptionen von Demokratie, die diesen Einschätzungen zu Grunde liegen. Da in der Demokratietheorie ganz grundlegend zwischen empirischen und normativen Demokratietheorien unterschieden wird, lässt sich weiters feststellen, dass erstere dem politischen System der EU ein

höheres Maß an Qualität zugestehen, während letztere, dem Kern ihrer Theorien zu Folge, mehrheitlich von einem Demokratiedefizit ausgehen. (Kaina 2009, S. 150 ff.)

4. Theoretische Grundlage, Methodik und Forschungsdesign

Die Arbeit soll sich grundsätzlich am Rahmen eines Democratic Audit orientieren. Dabei handelt es sich um eine Möglichkeit der qualitativen Messung von Demokratien. Dabei werden aus normativen Demokratietheorien Indikatoren abgeleitet, an denen ein demokratisches System gemessen werden soll, wobei es sich bei der politischen Kontrolle und der politischen Gleichheit um zwei unabdingbare, eine Demokratie konstituierende Elemente handelt, die auf jeden Fall bestehen müssen. Für die EU wurde ein solcher Democratic Audit 2003 von Christopher Lord durchgeführt worden. Selbstverständlich ist der Rahmen für ein solches Projekt hier nicht gegeben, dennoch soll auf die Möglichkeiten durch diese Methode an dieser Stelle verwiesen werden. Die nachfolgenden Analysen können als Anreiz gesehen werden, dem Phänomen des Demokratiedefizits in der EU Beachtung zu schenken, mit der Berücksichtigung der Idee eines Democratic Audit und der möglichen Leistung eines Solchen für die Politikwissenschaft.

Von weiterer Bedeutung sollen hier auch jene Konzepte sein, die als Grundlage für sämtliche Demokratiemessungen und auch den Democratic Audit von Lord dienen, wie jenes der Polyarchie von Robert A. Dahl und jenes von Leonardo Morlino und Larry Diamond.

In ersterem liegt die stärkere Komponente noch an Elementen wie *effective participation, equity in voting, gaining enlightened understanding, final control oft the agenda, inclusion* (Dahl 1998, S. 37). Damit wird ein klassisches Modell elektoraler Demokratie beschrieben, das von einem weit engeren Demokratieverständnis ausgeht, als jene neueren Konzepte, bei denen diese Elemente bereits vorausgesetzt werden. Hinzu treten vielmehr Aspekte wie politische und bürgerliche Rechte, was zu einem breiteren Demokratieverständnis und dem Begriff einer *liberal democrazy* führt. (Cambell/ Barth 2009, S. 211 ff.)

Als theoretische Grundlage sollen daher einerseits jene Voraussetzungen dienen, die Robert A. Dahl in seinem Konzept der Polyarchie festlegt, ergänzt um jene Punkte, die Larry Diamond und Leonardo Morlino als Voraussetzung nennen.
Die auf diesen Maßstäben basierenden Konzepte orientieren sich weitgehend am Nationalstaat. Als normative Maßstäbe für Demokratie sollen sie unter sorgfältiger Berücksichtigung auch in dieser qualitativen Analyse herangezogen werden.
Methodisch soll eine qualitative Untersuchung von bestimmten Normen des Unionsrechts, Rechtsakten und Entscheidungen der Organe und eine Literaturecherche erfolgen. Insbesondere sollen auch Entscheidungen des EuGH Berücksichtigung finden, der in der politischen Entwicklung der EU eine besondere Rolle einnimmt.

5. Aufkommen der Frage nach einem Demokratiedefizit und Aufbrechen des Permissive Consensus

Das Entstehen des Interesses an der Frage nach einem Defizit im Handeln der EU geht einher mit wichtigen Schritten der Europäischen Integration und deren unvorhersehbaren Ablehnung durch die Bevölkerung einiger Mitgliedstaaten.
Mit dem Voranschreiten der Integration, insbesondere auch im Bereich der politischen Sphäre waren in einigen Staaten dadurch tiefgreifende Verfassungsänderungen notwendig, die eine Volksabstimmung in diesen Staaten voraussetzten.
Dies führte 1992 im Rahmen des Ratifizierungsprozesses zu einer negativen Abstimmung in Dänemark. Zwar zeigen Daten aus dem Eurobarometer, dass Entwicklungen in Europa, wie die Wiedervereinigung in Deutschland oder der Zerfall der realsozialistischen Ostblock Staaten ein Gefühl von einem gemeinsamen Europa verursachten. Dennoch trafen einige wichtige Veränderungen in der Europäischen Union, wie der Schritt zu einer Gemeinsamen Wirtschafts- und Währungsunion oder dem Ziel einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik bei mehr als der Hälfte der

Bürger_innen in den MS auf Ablehnung, womit der Prozess erstmals in Stocken geriet. (Weidenfeld 2013, S. 92 f.)

Begründet wird dies auch durch das Überwiegen an negativer Integration, durch Abbau von Hemmnissen im Rahmen der Wirtschaftsunion gegenüber der positiven Integration durch aktive Regulierung in Richtung sozialer Marktwirtschaft. (Melchior 1997, S. 8)

Als noch schwieriger erwies sich der Prozess der Implementierung des Verfassungsvertrages, hier kam es zu Referenden in den Mitgliedstaaten aus verfassungsrechtlichen, politischen, aber auch aus symbolischen Gründen, mit negativem Ausgang in Frankreich und den Niederlanden. Hier musste erst auf wesentliche Bestimmungen und Begriffe, wie der Bezeichnung als Verfassungsvertrag verzichtet werden, ehe er verwirklicht werden konnte.

Zwar sind mit dem Vertrag von Lissabon demokratisierende Schritte verbunden, wie die Kompetenzausweitung des Parlaments, die Ausweitung von Mehrheitsentscheidungen im Rat, die Charta der Grundrechte und die Einführung der Bürger_innen Initiative, dennoch zeigen die negativen Referenden, dass das Vertrauen in die EU nicht mehr an Werte aus den frühen 1990er Jahren anschließen kann. (Weidenfeld 2013, S 96 ff.)

Im Hinblick auf die Frage nach der Akzeptanz früherer Integrationsschritte durch die Bürger_innen der Mitgliedstaaten, haben Leon Lindberg und Stuart Scheingold das Konzept des *permissive consensus* entwickelt, das davon ausgeht, das die Bürger_innen der Mitgliedstaaten mit den Entwicklungen durch die Arbeit der Regierungen konkludent einverstanden waren. Diese Entwicklungen lassen sich an den Einstellungen zur Gemeinschaft skizzieren und nehmen durch Erfahrungen mit negativen Entwicklungen ein Ende, wozu in naher Vergangenheit insbesondere die Finanzkrise und der Diskurs um die Flüchtlingskrise eine Rolle spielen können. Vor allem die negativen Referenden werden daher als ein Aufbrechen des *permissive consensus* gesehen. (Weidenfeld 2013, S. 60f)

6. Europäisches Parlament

6.1 Wahlen zum EP

In repräsentativen Demokratien sind Wahlen das grundsätzliche Mittel zur Legitimation politischer Entscheidungen und Prozesse und also solche versteht sich die EU gem Art 11 Abs 1 EUV. Im Institutionengefüge der EU hat das Parlament in seinen Kompetenzen, aber auch hinsichtlich seiner Konstituierung die größte Ausweitung als Organ erfahren.

Im Rahmen der EGKS handelte es sich um ein bloßes Diskussionsgremium, seit 1979 erfolgt die Direktwahl durch die Bürger_innen der Mitgliedstaaten und damit die einzige unmittelbare Legitimierung eines EU Organs. (Weidenfeld 2013, S. 116)

Die Frage nach einem Demokratiedefizit stellt sich dabei in erster Linie bei Betrachtung der Wahlbeteiligung: Bei der ersten Wahl lag diese noch bei 61,99%, sank jedoch stetig und erreichte bei den Wahlen 2014 einen Tiefpunkt von 41,62%. (www.europarl.europa.eu, Wahlbeteiligung) Ein solches kann in Anbetracht dieser Zahlen nicht geleugnet werden, interessant sind dabei die potentiellen Ursachen und die genauere Betrachtung der Wahlen zum Parlament.

Sowohl im Konzept von Robert Dahl, als auch bei Diamond und Morlino spielen Wahlen eine elementare Rolle. Bei Dahl in Form von der Möglichkeit aller Erwachsenen an freien Wahlen teilzunehmen, bei Letzteren sind Wahlen im Charakteristikum der Partizipation Voraussetzung, dabei wird insbesondere das Kriterium der Effizienz genannt. (Diamond/Morlino 2004, S. 23 f.)

6.2 Eine, Unmittelbare Wahl?

Die Rechtsgrundlagen für die Wahlen zum Europäischen Parlament finden sich in Art 14 EUV und in den Art 20, 22 und 223 AEUV. Zu beachten ist, dass dabei nur Grundlagen geregelt sind und keine einheitliche Wahl erfolgt.

Die Grundlagen erfassen dabei ein Verhältniswahlrecht, nach degressiv-proportionalen Grundsätzen. Von weiterer Bedeutung ist der Aspekt, dass keine einheitliche Wahl normiert ist, was mit den theoretischen Grundlagen einer

einheitlichen demokratischen Wahl für eine Rechtsgemeinschaft offensichtlich in Widerspruch steht. Der Grund dafür ist im europäischen Integrationsprozess zu finden und lässt sich als Indiz für die eingangs formulierte These eines Zusammenhangs zwischen intergouvernementalistischen Integrationstheorien und dem Demokratiedefizit deuten. Bis 1979 fand die Forderung nach einer direkten Wahl keine Mehrheit im Rat, was auf die zwischenstaatlich ausgerichtete Außenpolitik Frankreichs und Großbritanniens zurückzuführen ist. (Hülksen/Mittag 2009, S. 113) Das Zugeständnis einer unmittelbaren Wahl und der schrittweisen Ausweitung allgemeiner Voraussetzungen ist demnach als Kompromiss der Mitgliedstaaten im Rahmen zwischenstaatlicher Politik zu interpretieren. Als Ergebnis dieses Prozesses stand der Akt zur Einführung unmittelbarer Wahlen, der in Art 1 die unmittelbare Wahl normierte, sowie in Art 7 das einheitliche Wahlverfahren als Zielbestimmung nennt, bis zu deren Einführung die Mitgliedstaaten die Wahlverfahren bestimmen sollten, wobei dies lediglich als Übergangslösung bis zu einer Einigung über ein einheitliches Wahlverfahren betrachtet werden kann. (Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom)

In Anbetracht der zu diesem Zeitpunkt zum Teil überwundenen Spannungen der Politik des Leeren Stuhls, konnte das Ergebnis durchaus als Erfolg betrachtet werden. In Anbetracht der fortschreitenden Integration, sowie der Kompetenzausweitung des Parlaments, sind die wenigen weiteren Vorgaben wie das degressiv–proportionale Verhältniswahlrecht nur als geringer Fortschritt hinsichtlich der Wahl eines einheitlichen europäischen Vertretungskörpers zu verstehen. Insbesondere der Beschluss des Rates zur Änderung des Aktes von 1976 nennt in seinen Erwägungsgründen „allgemeine unmittelbare Wahl gemäß den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen“, ermächtigt jedoch die Mitgliedstaaten zur Befugnis, „für die Aspekte, die nicht im Beschluss geregelt sind, ihre jeweiligen nationalen Vorschriften anzuwenden“ (Erwägungsgrund 1 Beschluss 2002/772/EG). Damit wird neben den in der Änderung hinzugefügten Bestimmungen wie z.B. des Verhältniswahlrechts und der Möglichkeit zu der Errichtung von Wahlkreisen eine subsidiäre Kompetenz der Staaten normiert ihre Wahlsysteme anzuwenden. Damit erfolgte vielmehr eine Festschreibung der

1976 getroffenen zwischenstaatlichen Lösung, als einer Supranationalisierung des Wahlsystems. In Anbetracht dieser Entwicklungsschritte kann gegenwärtig daher nicht von einer vollkommen verwirklichten unmittelbaren Wahl zum EP gesprochen werden. Das Demokratiedefizit das damit in Verbindung steht und dessen Folgen und Ursachen in weiterer Folge diskutiert werden haben also ihren Ursprung in einer zwischenstaatlichen Lösung.

Zu beachten ist weiters die demokratietheoretische Wirkung, die dem degressiv –proportionalen Verhältniswahlrecht zukommt, die oft im öffentlichen Diskurs den Mittelpunkt der Debatte um das Demokratiedefzit des EP bildet.

Die Rechtsgrundlage für die Besetzung findet sich in Art 14 abs 2 EUV, dort wird eine Höchstgrenze von 750 Mitgliedern festgelegt, weiters werden mindestens 6, maximal 96 Mitglieder nach degressiv- proportionalen Grundsätzen von den einzelnen Staaten entsendet. Das bedeutet, dass Staaten mit größerer Bevölkerungszahl wie Deutschland, Frankreich oder Großbritannien stark unterrepräsentiert sind, während Staaten mit deutlich geringerer Bevölkerungszahl wie Malta im Verhältnis eine starke Überrepräsentation erfahren. (Neisser 2010, S. 59 ff.) Hinsichtlich der unionsrechtlichen Vorgabe in Art 14 Abs 3, ist daher beachtlich, das hier im Gegensatz zu den Wahlordnungen der Mitgliedstaaten (Art 26 Abs 1 B-VG; Art 38 GG) der Grundsatz eines Gleichen Wahlrechts nicht normiert ist.

Das bedeutet, dass zwar in den jeweiligen Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Wahlordnung, auch zum Europäischen Parlament, jede Stimme gleich gewichtet ist, was aber nicht auf EU- Ebene gilt. Diese Entwicklungen sind zwar in Anbetracht der Vertragsrevision von Nizza, des Verfassungsvertrags, der Reformbestrebungen und der 2004 erfolgten Osterweiterung zu betrachten (Neisser 2010, S. 59 f.), die Problematik auf demokratietheoretischer Ebene liegt jedoch auf der Hand. Im Ergebnis kann hier nicht mehr von der Wahl eines allgemeinen Vertretungskörpers, wie er für ein demokratisches politisches System in den zu Grund liegenden Konzepten vorgesehen ist, gesprochen werden. Die Rationalität und Praktikabilität der Ausgestaltung kann wiederum als Ergebnis zwischenstaatlich orientierter Politik betrachtet werden, deren Folgen zwar erst eine Ratifikation des abgeschwächten Vertrages von Lissabon

ermöglichten, jedoch auch das politische und demokratietheoretische Ausmaß spiegeln.

In der mit der Ratifikation des Vertrages von Lissabon verbundenen Entscheidung über eine Verfassungsbeschwerde beurteilte das deutsche Bundesverfassungsgericht die EU als bloßen Staatenverbund demokratischer Staaten, mit dem Ergebnis, dass die demokratischen Grundsätze lediglich in den MS selbst, nicht aber auf Unionsebene verwirklicht sein müssen, demnach ist das EP auch nicht als allgemeiner Vertretungskörper einer souveränen Union zu verstehen, sondern als demokratisch legitimierte Vertretung der MS auf Unionsebene. (BvE 2/08 2009) Als Folge dieses Urteils konnte Deutschland zwar den Vertrag von Lissabon ratifizieren, auf verfassungsrechtlicher Ebene eines MS wurde jedoch dem supranationalen politischen Charakter und auch der demokratietheoretisch gerechtfertigte Anspruch auf die allgemeine, unmittelbare und vor allem gleiche Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper, trotz der zu Grunde liegenden Reformbemühung und wichtigen Ratifizierung des Vertrages und trotz der Großteils übernommenen Passagen aus dem Verfassungsvertrag, eine Abweisung erteilt.
Interessant ist dabei, dass das Urteil die Quelle demokratischer Legitimation im Individuum sieht, jedoch nur auf nationalstaatlicher und nicht auf transnationaler europäischer Ebene. (Callies/Hartmann 2014, S. 74)
Als Fortschritt in Richtung eines Einheitlichen und Gleichen Wahlsystems kann, nachdem ein Vorschlag des Abgeordneten Andrew Duff im Jahre 2008 auf keine Mehrheiten in Rat und Europäischem Parlament stoßen konnte, (Hülksen/Mittag 2008, S. 114) die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11.11.2015 über die Reform des Wahlrechts gesehen werden. Darin wird eine rechtzeitige Reform, vor der nächsten EP- Wahl 2019, gefordert mit dem Ziel europäischer Demokratisierung durch Wahlrechtsgleichheit und Stärkung der Unionsbürgerschaft unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips (Art 5 Abs 3 EUV) und durch Stärkung medialer Öffentlichkeit und einer europäischen, länderübergreifenden Parteienlandschaft. (P8_TA 2015/0395)

6.3 Die EU als Parteiendemokratie?

Die Demokratien der Mitgliedstaaten der EU sind grundsätzlich als Parteiendemokratien ausgestaltet, das bedeutet, dass politische Parteien, die in Österreich als dauerhaft organisierte Vereinigungen gelten, die darauf hinwirken den politischen Willensbildungsprozess zu beeinflussen, (§1 Abs 2 ParteienG) zu den wichtigsten Akteuren innerhalb eines politischen Systems zählen. Damit geht zwar meist in der Verfassungsrealität eine Verschränkung der Staatsgewalten und der Machtverteilung einher, andererseits führt deren weitreichende und tiefgehende Organisation zur Beteiligung der Bürger_innen.

Das Konzept der Parteiendemokratie geht davon aus, dass Parteien eine wesentliche Rolle im politischen Willens- und Entscheidungsprozess zukommt. Vor allem in repräsentativen Demokratien stellen Parteien eine wichtige Verbindung, ein so genanntes linkage, zwischen den Ansprüchen der Bürger auf der einen und den Entscheidungen der politischen Repräsentanten auf der anderen Seite her." (Volkens 2003, S. 22)

Zu überlegen ist daher, ob eine solche Form der Repräsentation der Bürger_innen auf europäischer Ebene gegeben ist: Die Rechtsstellung der Mitglieder des EP wird in der Geschäftsordnung zum EP geregelt. Gemäß Art 32 können diese sich zu Fraktionen zusammenschließen, Voraussetzung sind dabei mindestens 25 Mitglieder und das Übergreifende Element, dass diese sich aus 4 Mitgliedstaaten konstituieren müssen. Entscheidend scheint hier jedoch im Vergleich zu den Parteiendemokratien der Mitgliedstaaten, dass die Mitglieder der Fraktionen keinen Europäischen Parteien entstammen, sondern jenen der Mitgliedstaaten. Die 8 im EP vertretenen Fraktionen setzten sich also aus den Parteien der Mitgliedstaaten zusammen. Zwar ist eine Steigerung der Unabhängigkeit dieser Fraktionen vor allem seit den Direktwahlen zum EP zu verzeichnen, jedoch kann ein kausaler Zusammenhang zwischen der uneinheitlichen Wahl zum EP und dem Fehlen wirklicher Europäischer Parteien bestätigt werden. *„Mangels eines einheitlichen europäischen Wahlrechts für die Wahlen zum Europäischen Parlament werden die Europaabgeordneten auf der Grundlage nationaler Parteilisten gewählt"*. (Merten 2010, S. 235)

Als Folge kann die Vertretung aller EU- Bürger_innen angezweifelt werden, vielmehr ist anzunehmen, dass auf diese Weise primär eine stärkere Repräsentation der Bürger_innen der jeweiligen Mitgliedstaaten verfolgt wird. Das Treffen genauerer Aussagen wäre hier natürlich erst im Rahmen einer quantitativen Analyse des Abstimmungsverhaltens möglich, bewegt sich jedoch nicht im Rahmen der hier erfolgenden theoretischen Auseinandersetzung. Wobei durchaus ein kausaler Zusammenhang zu sehen ist und auch die Hypothese eines Defizits der demokratischen Repräsentation durch eine intergouvernementalistische Integrationsstrategie bestätigt werden kann, denn primär werden hier nationale Interessen der Mitgliedstaaten und der nationalen Partien abgesichert, als dass das Parlament, zumindest nach den organisatorischen Bedingungen, unabhängig die Interessen aller EU-Bürger_innen vertreten kann. Die Rolle der nationalen Parteien und die Auswirkungen ihres Verhaltens in den nationalen Wahlkämpfen um das Parlament spielt auch eine grundlegende Rolle im folgenden Versuch der Interpretation der EP Wahl als sog. *Second –order elections*, der im Besonderen eine Analyse der niedrigen Wahlbeteiligung ist.

6.4 Konzept der *second- order- elections*

Hinsichtlich der Problematik um eine niedrige Wahlbeteiligung wurde von Karlheinz Reif und Hermann Schmitt bereits nach der ersten direkten Wahl zum Europäischen Parlament, unter Anlass einer, entgegen der allgemeinen Erwartung, niedrigen Wahlbeteiligung von 61,99%, das Konzept der *second order elections* entwickelt, das auch nach der seit 1979 stattgefundenen Erweiterung und Kompetenzausweitung nach wie vor eine Rolle spielt um das Demokratiedefizit der Wahlen zum EP zu untersuchen. So erfolgte nach den folgenden Wahlen eine Bestätigung dieses Konzepts hinsichtlich der Wahlergebnisse.

Demnach funktioniert die EP –Wahl nicht als einheitliche Wahl, vielmehr fanden 1979 nach Schmitt und Reif 9 verschiedene Wahlen in den Mitgliedstaaten statt, deren Charakter als *second- order* eingeordnet wird. *„The "European" Elections are simultaneous national elections in each oft the EC–member nations. Although*

these elections have no institutionally binding consequences on government or opposition policies at the national level, the crucial factor is existing political connection and the national political configuration- (..).“(Reif/Schmitt 1980, S.8)
Second- order- elections sind demnach keine neue Kategorie, sie treten in den Nationalstaaten in Form von Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern auf unterer Ebene, sowie in präsidentiellen Demokratien hinsichtlich des Parlaments bzw. in parlamentarischen Demokratien hinsichtlich der Wahl zu einer zweiten Kammer auf. Als Indikatoren sind daher eine geringere Wahlbeteiligung, das Antreten eines größeren Parteienspektrums, inklusive neuer Parteien, sowie Stimmenverlust von Regierungsparteien zu nennen. (Reif/Schmitt 1980, S. 8 ff.)
Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangen auch Jürgen Mittag und Claudia Hülksen, die unter Berücksichtigung dieses Konzepts, die Wahlen zum EP analysiert haben und lediglich eine Fortentwicklung des Konzepts befürworten. Insbesondere aufgrund unterschiedlicher Wahlbeteiligungen und Ergebnissen in den alten und neuen Mitgliedstaaten. Weiters ergänzen sie ihre Analyse um die Wahlkampfthemen, die überwiegend von nationalen Agenden bestimmt sind, die Auswahl von Spitzenkandidat_innen, die meist weniger bekannt sind als jene in primären nationalen Wahlkämpfen, sowie die Rolle der Medien und der Berichterstattung. (Hülkens/Mittag 2009, S. 108 ff.)
Dabei können diese Punkte aufgegriffen werden und die Ergebnisse an normativen Erfordernissen qualitativ geprüft werden:
Diamond und Morlino nennen in diesem Zusammenhang einerseits die Effektivität politischer Partizipation, insbesondere auch von Wahlen, sowie den Wettkampf zwischen Parteien im politischen System. Aus der Empirie der Wahlergebnisse können daher durchaus, mangels einer starken Wahlbeteiligung, die Ursachen einerseits durch das Konzept der *second- order- elections* erklärt werden, eine fortschreitende Analyse bleibt jedoch Voraussetzung. Andererseits ist der Charakter der Nebenwahl bedingt durch die mangelnde einheitliche Europäische Wahl, die im Ergebnis zwar auf einen kleinen gemeinsamen Nenner der Mitgliedstaaten harmonisiert wurde und durch die nicht mehr 9, sondern 28 verschiedene nationale Wahlen, die mit beschränktem Themenkreis und nationalem Parteienspektrum durchgeführt werden.

7. Die Unionsbürgerschaft

7.1 Die Unionsbürgerschaft und ihre Entwicklung

Hier soll dem Demokratiedefizit der EU durch die Frage nachgegangen werden, ob es durch das Institut der Unionsbürgerschaft zur Konstituierung einer europäischen Öffentlichkeit gekommen ist und ob dadurch ein Instrument geschaffen wurde, das in der Lage ist den Europäischen Bürger_innen eine effiziente Teilhabe am politischen Leben zu ermöglichen. Grundlegend dafür ist ein weit gefasstes Verständnis von Demokratie. Es sollen nicht nur die Wahlen, als Form von Teilhabe betrachtet werden, sondern, ob auch die Möglichkeit besteht, als Bürger_in aktiv, durch entsprechende Verteilung der notwendigen Voraussetzungen am politischen Leben in der Europäischen Union teilzunehmen. Um diese Möglichkeit nach Teilhabe bestimmen zu können, können jene Kriterien herangezogen werden, die T. H. Marshall als konstitutiv für *citizenship* ansieht: Die Politischen, Bürgerlichen und Sozialen Rechte der Bürger_innen. (T. H. Marshall 1950, S. 30). Diese Kategorien sollen dabei helfen das Konzept der Unionsbürgerschaft rechtlich und politisch einordnen zu können.

Die Unionsbürgerschaft wurde durch den Vertrag von Maastricht eingeführt und ist gegenwärt in Art 17 EUV geregelt. In den folgenden Ziffern werden dabei die Rechte der Freizügigkeit, des aktiven und passiven Wahlrechts und der konsularischen Vertretung bestimmt, die auch im Folgenden zum Teil näher behandelt werden sollen.

Von Bedeutung ist insbesondere der Europäische Gerichtshof als Akteur in der Entwicklung der Unionsbürgerschaft durch Rechtsfortbildung. In der Rolle als oberste Auslegungsinstanz des autonomen Unionsrechts kann von einer Politisierung der Bürger_innen in der EU, von vorerst reinen Marktbürger_innen gesprochen werden. In diesem Zusammenhang wichtig sind die Entscheidungen des EuGH in den Rechtssachen *van Gend & Loos*, sowie *Costa/E.N.E.L*, in denen der Anwendungsvorrang des Unionsrechts vor dem nationalen Recht festgelegt wurde. Die auszulegenden Normen des Primärrechts bezogen sich jeweils auf die Grundfreiheiten, durch die der Binnenmarkt verwirklicht werden sollte und dessen Entwicklung dadurch ebenso große Fortschritte erfahren hat.

Dabei ist jedoch der politische Aspekt dieser Entscheidungen nicht zu vernachlässigen: Neben den Mitgliedstaaten traten somit auch die Individuen als Normadressaten. (Callies/Hartmann 2014, S. 30 ff.)
Die Demokratie im Europäischen Raum weist in seiner Ausformung zwei Legitimationsstränge auf, die sich auf die Bürger_innen als Individuen und Quellen demokratischer Legitimation zurückführen lassen. Dies geschieht einerseits durch die mittelbare Repräsentation im Rat und andererseits durch die Wahlen zum Europäischen Parlament.
Da dem Bereich der Wahl zum EP mangels Einheitswahlrecht jedoch selbst ein Demokratiedefizit attestiert wird, zieht sich dies hier fort. Als verbindendes Element dieser Legitimationsstränge können aber die Grundrechte angesehen werden, die in den Verträgen als Primärrecht und in der Grundrechtscharta normiert sind, durch den Anwendungsvorrang von Unionsrecht staatliches Recht verdrängen und allen Unionsbürger_innen gleichermaßen zukommen. (Callies/Hartmann 2014, S. 90)

7.2 Rechtsnatur und Akzessorietät der Unionsbürgerschaft

Eine grundlegende Schwäche des Instituts wird bereits im konstitutiven Artikel genannt, denn die Unionsbürgerschaft ist abhängig von der Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates. Dies weist zwar einerseits auf einen staatsbürgerschaftsähnlichen Charakter hin, kann einer solchen jedoch aufgrund der normierten Akzessorietät nicht entsprechen. Denn: *„Im Unterschied zur nationalen Bürgerschaft erfüllt die Unionsbürgerschaft die grundlegenden Kriterien für eine Rechtsbeziehung zwischen Staat und Staatsangehörigen nicht. [...] Die Unionsbürgerschaft stellt also einen indirekten Status der Mitgliedschaft dar. Das Kriterium der Unmittelbarkeit zwischen Staatsbürgern und Union ist in der Form der Unionsbürgerschaft nicht gegeben. [...] die Unionsbürgerschaft beinhaltet keine einzigartige und exklusive Rechtsbeziehung, wie sie im Fall der nationalen Staatsbürgerschaft existier*t. (Wobbe 2000, S. 257)
Dies kann auch als Anlass genommen werden die Unionsbürgerschaft als neue post-nationale Form von Bürgerschaft zu verstehen, die jedoch im Mehrebenensystem der EU auch durchaus einen Beitrag zur Demokratisierung

leisten kann. Die Unionsbürgerschaft ist daher ihrer rechtlichen Natur nach nicht der Staatsbürgerschaft gleichzusetzen, vielmehr findet eine Orientierung an dieser statt (Callies/Hartmann 2014, S. 110 f.), der direkte Vergleich ist natürlich nicht unproblematisch. Dennoch wird durch jene Elemente, die Diamond, Morlino, und Dahl anführen um für Demokratien Maßstäbe zu charakterisieren, eine Basis geschaffen, die unter Beachtung des Mehrebenensystems der EU, durchaus als legitim herangezogen werden können.

Nicht zuletzt ist auch hier die maßgebliche Rolle des EuGH durch seine Judikatur zu erwähnen, durch die von einer Ausgestaltung der Unionsbürgerschaft in politischer und sozialer Dimension gesprochen werden kann.

Der Analyse soll dabei ein besonders weites Verständnis von Demokratie zu Grunde gelegt werden, so dass auch Grundrechte und soziale Rechte als Voraussetzungen für eine aktive und effektive Teilhabe am demokratischen Prozess vorausgesetzt werden.

7.3 Politische Dimension der Unionsbürgerschaft

Das Institut der Unionsbürgerschaft garantiert den Bürger_innen der EU ganz wesentliche politische Rechte, die auf staatlicher Ebene regelmäßig an die Staatsbürgerschaft geknüpft sind, wie das aktive und passive Wahlrecht und dadurch exklusiv wirken und in dadurch einen stetig wachsenden Teil der Bevölkerung von politischer Teilhabe ausschließt. (Rosenberger 2012, S. 383)

So haben Unionsbürger das aktive und passive Wahlrecht zum Europäischen Parlament, zu regionalen Vertretungskörpern, das Recht sich frei in der gesamten EU bewegen zu können, sowie Europäische Petitionen an das EP zu richten oder sich an den Europäischen Bürger_innen Beauftragten zu wenden und Informationen in ihrer Sprache zu beantragen. (Art 21 AEUV)

Während dem Wahlrecht zum Europäischen Parlament bereits ausführlich Beachtung geschenkt wurde, gilt es sich hier stärker mit der Möglichkeit des Regionalwahlrechts auseinanderzusetzen, dass in seiner Form als eine Desaggregation von der Staatsbürgerschaft bezeichnet werden kann. (Rosenberger 2012, S. 383)

Im Kern handelt es sich dabei um ein inklusives Instrument, da die Wahl eines Vertretungskörpers auf untergeordneter Ebene nicht mehr unmittelbar an die Staatsbürgerschaft geknüpft ist. Dies stellte für einige Mitgliedstaaten der EU, wie Österreich, Frankreich, Italien, Griechenland und Deutschland eine Neuheit als Ausländer_innen Wahlrecht dar. In einigen anderen MS, allen voran in den skandinavischen Staaten, waren solche Formen bereits verfassungsrechtlich institutionalisiert und auch hierarchisch übergeordnete Vertretungskörper umfasst. (Rosenberger 2012, S. 390 f.) Zwar muss natürlich der akzessorische Charakter berücksichtigt werden, der zu einer ungleichen Behandlung von Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen in den verschiedenen Mitgliedstaaten führt, dennoch kommt dadurch ein nicht unbeachtlicher Ausdruck von Inklusion zum Tragen, der den autonomen Charakter der Unionsbürgerschaft stärkt und in Verbindung mit dem Recht der Freizügigkeit auf lokaler Ebene die Möglichkeit politischer Partizipation schafft. Der Mehrebenencharakter der EU erfährt hier eine deutliche europäische Prägung und verdrängt nationale Grenzen.

Der Abgrenzung, die auf nationaler Ebene von einer Vielzahl der Staaten nach wie vor geschaffen wird, liegt ein zu tiefst, nach außen hin geschlossener, nationaler Volksbegriff zu Grunde. (Göztepe Aelebi 2001, S. 202) Ein solcher Volksbegriff ist höchst exklusiv und damit demokratietheoretisch problematisch, da als Folge ein Teil der Bevölkerung dem politischen System zwar unterworfen ist, entgegen demokratischen Grundsätzen aber in seinen Mitteln der Partizipation eingeschränkt ist.

Der Rechtsstatus, der durch die Unionsbürgerschaft geschaffen wird, kann auch an Hand des republikanischen Volksbegriffes analysiert werden, den Hans Kelsen, in Anlehnung an Jean-Jaques Rousseau und Immanuel Kant verwendet. Demnach wird Volk lediglich als abstrakter, formeller und normativer Begriff verstanden, frei von jeglichem Materialismus, ganz in der Tradition des Rechtspositivismus. Das bedeutet, das Volk und somit auch Bürgerschaft definieren sich ausschließlich durch die Normadressat_innen, aufgrund ihrer Rechtsunterworfenheit. (Ehs 2009, S. 159 ff.) Demnach konstituieren sich die EU-Bürger_innen allein aufgrund ihrer gleichen Stellung im Unionsrecht als politische Körper, die aufgrund ihrer Freizügigkeitsrechte ihren Aufenthalt

wählen können und an diesem Ort auf untergeordneter Ebene wählen können. Entscheidend ist dabei der bloße Willensentschluss, Teil eines politischen Gemeinwesens zu sein. Dies ist dabei auch durch die konkludente Anwesenheit, im Sinne eines nicht nur vorübergehenden Aufenthaltes gegeben, der konstitutiv für den Begriff des Volkes wirkt, als rein rechtlichen Begriff, frei von imaginären, ethnischen Zuschreibungen. (Augustin zit. nach Ehs 2009, S. 163)

Eine solche Auffassung nimmt Dora Kostakopoulou in ihrer These zum Anlass, im Sinne eines radikalen demokratischen Verständnisses, eine Ausweitung innerhalb der Unionsbürgerschaft vorzunehmen und einerseits Unionsbürger_innen zur Wahl an den übrigen allgemeinen Vertretungskörpern der Mitgliedstaaten zu legitimieren und andererseits Drittstaatsangehörige ab der Dauer eines bestimmten Aufenthaltes in der EU, als Unionsbürger_innen zu behandeln.

"The possibility of extending the demos at both the national and European levels by allowing Union citizens to vote at general elections in the member states of their residence and making long term resident third country nationals Union citizens respectively point to an alternative conception of citizenship; namely, citizenship as a network good. " (Kostakopoulou 2009, S. 20)

Dieser Ansatz birgt die Chancen, grundlegende Voraussetzungen demokratischer Systeme, wie der Partizipation eines Großteils der Bevölkerung, sowie der effektiven Beteiligung als Teil des politischen Gebildes der EU.

Schließlich wird der Ansatz von Kostakopoulou auch der EU als Mehrebenensystem gerecht, es werden sowohl die EU als Ganzes, als auch die Mitgliedstaaten erfasst. Als Anknüpfungspunkt dient dabei grundsätzlich der Wohnsitz von Personen, dieser ist ausreichend, um die Verbindung einer Person mit einem politischen Gemeinwesen, einer Rechtsordnung und der Gerichtsbarkeit einer Gemeinschaft herzustellen und kann daher auch als Voraussetzung für politische Partizipation herangezogen werden.

Als weitere Voraussetzungen nennt sie das *ius soli* zum Erwerb von citizenship und den freien Willen zur Bestimmung des Wohnsitzes innerhalb der Gemeinschaft. (Kostakopoulou 2009, S. 286 ff.) Diese Elemente sind in den

Mitgliedstaaten hinsichtlich des Erwerbs unterschiedlich, hinsichtlich der Freizügigkeit generell unionsrechtlich geregelt.

Nicht von zu unterschätzender Bedeutung ist in diesem politischen Kontext der Unionsbürgerschaft das allgemeine Diskriminierungsverbot von Unionsbürger_innen untereinander (Art 18 AEUV), dass den Mitgliedstaaten eine Ungleichbehandlung innerhalb eines Staates verbietet. Zu beachten ist auch hier insbesondere die eindeutige Judikatur, zwar vor dem Hintergrund der Verwirklichung des Binnenraumes, die jedoch ganz klar politische Aspekte als Ergebnis hatte. (Callies/Hartmann 2014, S. 108)

Soziale Dimension der Unionsbürgerschaft

Der supranationale Charakter der Unionsbürgerschaft, der eine losgelöste Verteilung von Rechten und Ressourcen zur Folge hat, kommt noch stärker in der sozialen Dimension der Unionsbürgerschaft zum Ausdruck, durch die auch von einer *Sozialbürgerschaft* gesprochen werden kann. (Callies/Hartmann 2014, S. 104) Dieser Analyse liegt wiederum ein sehr weites Verständnis von Demokratie zu Grund, soziale Leistungen gelten dabei in ihrer Auffassung als staatliche Leistungen im Sinne von Ressourcenallokation zum Aufbau und Erhalt eines Wohlfahrtsstaates. In einem solchen Verständnis von Demokratie wird ein gewisser sozialer Mindeststandard, z.B. Bildung, Gesundheit und Wohnraum für eine aktive und effektive politische Partizipation vorausgesetzt.
Grundsätzlich ist die Verteilung sozialer Rechte nicht so eng mit der nationalen Staatsbürger_innenschaft verknüpft, wie jene politischer Rechte. Soziale Leistungen, wie Kranken-, Pensions-, oder Arbeitslosenversicherung knüpfen vielmehr an den Tatbestand der Beschäftigung oder dem legalen Aufenthalt. (Attac, zit. n. Rosenberger 2012, S. 394) Beschäftigung und Aufenthalt unterliegen wiederum staatlicher Regulierung, haben jedoch in Form des europäischen Sekundärrechts eine Anpassung erfahren. Vor allem die Judikatur des EuGH hat zu einer Rechtsfortbildung geführt. Großteils stützt sich dieser in Fragen um soziale Rechte auf die Grundfreiheiten und das allgemeine

Diskriminierungsverbot, was zur Entkoppelung der Sozialbürgerschaft von der Beschäftigung und dem Binnenmarkt geführt hat. (Kingreen 2007, S. 48 f.)
Als leitend gilt in diesem Zusammenhang die Entscheidung des EuGH in der Rs Martinez Sala, als dessen Leitsatz es angesehen werden kann, dass eine staatliche Sozialleistung, bei rechtmäßigem Aufenthalt, nicht nur Staatsangehörigen vorbehalten sein darf. (Rs. C-85/96 Martinez Sala, Rn. 62 ff)
Die Transnationalisierung soziale Rechte kommt weiters klar in der Entscheidung der Rs Grzelczyk zum Ausdruck, aus dem ein verhältnismäßiger Anspruch auf solidarische Gleichbehandlung der Unionsbürger unabhängig von ihrem Aufenthalt abgeleitet wird. (Rs. C-184/99 Grzelczyk, Rn. 33)
Diese einheitliche Judikatur des EuGH sieht sich oft mit dem Vorwurf konfrontiert, seine Rechtssprechungskompetenz zu überschreiten und die Europäische Integration voranzutreiben, zeigt jedoch klar die Notwendigkeit, das Sozialgerüst in der EU zu konkretisieren und eine echte Sozialunion zu schaffen, da diese bisher in ihren Grundzügen aus anderen bestehenden Quellen des Primärrechts abgeleitet wird und die Entwicklung vom reinen Marktbürger, zum politischen Subjekt in der EU zeigt. (Calliess 2007, S. 40 f.)
Festzuhalten ist daher, das die EU als solche noch keine Sozialunion darstellt, auf Ebene des Primärrechts dominieren deutlich jene marktliberalen Normen, das Gerüst einer Sozialunion entsteht erst im Versuch der Rechtsangleichung in den Mitgliedstaaten, als Antwort auf die Wirtschaftsunion, sowie durch Rechtsfortbildung und Auslegung von Primärrecht durch den EuGH.
Als Erklärungsansatz dafür dient die These der Asymmetrie zwischen positiver und negativer Integration. Negative Integration meint dabei die Marktöffnung durch Liberalisierung, Abbau von Hemmnissen und Grenzen, positive Integration hingegen die gezielte Regulation durch Setzung von Sekundärrecht.
Cremer sieht dies als Ergebnis mangelnder Kompetenz der EU aufgrund der nach wie vor zu starken staatlichen Souveränität in diesen Bereichen. (Cremer 2007, S. 77) Folge ist eine unvollständige Sozialunion als Grundlage für die Demokratie in der EU, als auch die mangelnde Kompetenz der EU zur Fortentwicklung der Sozialunion. Dies kann wiederum auf die intergouvernementalistische Integration zurückgeführt werden, in der die Staaten ihre Souveränität nur in

manchen bestimmten Bereichen auf eine übergeordnete Ebene abgeben wollen, was wiederum zu defizitären Ausbildung des demokratischen Systems der EU führt.

7.4 Normative Perspektive an die Unionsbürgerschaft

Seit der Einführung der Unionsbürgerschaft 1991 hat diese eine stärkere Entwicklung im Wege der Rechtsfortbildung und im Rahmen wissenschaftstheoretischer Auseinandersetzung, als durch die Setzung von Primär- bzw. Sekundärrecht erfahren. Diese Ausweitung zeigt im Kontext der bisherigen wirtschaftlichen Integration auch klare politische und soziale Aspekte, die die Unionsbürger_innen von reinen Marktbürger_innen, zur individuellen Quelle des Unionsrechts und des politischen Systems der EU macht, womit auch eine Ablöse der Staaten als einzige Subjekte im Unionsrecht verbunden ist.
In diesem Zusammenhang kann daher auch davon gesprochen werden, dass die Unionsbürgerschaft, wenn auch nicht auf medialem oder kulturellem Weg, eine Form von Öffentlichkeit geschaffen hat, die nach den verwendeten Parametern als Voraussetzung eines demokratischen politischen Systems betrachtet werden kann. Dies hielt der Generalanwalt Miguel Paiores Madura in den Schlussanträgen der Rechtssache Rottmann fest: „*Die Europabürgerschaft stellt mehr dar als ein Bündel von Rechten, die als solche auch denjenigen verliehen werden könnten, die die Unionsbürgerschaft nicht besitzen. Sie setzt das Bestehen eines Bandes politischer Natur zwischen den Bürgern Europas voraus, obwohl es sich nicht um ein Band der Zugehörigkeit zu einem Volk handelt. Dieses politische Band eint vielmehr die Völker Europas. [...] Dadurch, dass sie nicht das Bestehen eines europäischen Volkes voraussetzt, löst sich die Bürgerschaft konzeptionell von der Staatsbürgerschaft. [...] wie jede Form der Bürgerschaft bildet sie die Grundlage für einen neuen politischen Raum, aus dem Rechte und Pflichten erwachsen, die durch Gemeinschaftsrecht gelegt werden und nicht vom Staat abhängen*.“ (GA Maduro Rs. C-135/08 Rottmann, Rn. 23)
Dennoch ist die Unionsbürgerschaft von einem nicht unwesentlichen Mangel behaftet, der ein enormes Demokratiedefizit in sich birgt: Nämlich die nach wie vor bestehende rechtliche Akzessorietät zur Staatsbürgerschaft der

Mitgliedstaaten, die ein Hindernis für eine intensivere selbständige Ausgestaltung der Unionsbürgerschaft durch die EU darstellt.
Theodora Kostakopoulou betont dennoch den radikal demokratischen Wert der Unionsbürgerschaft, die noch einen Schritt weiter als Maduro geht und darin die Schaffung eines „*european demos*“ sieht, mit dem Potential zur subjektiven Identifikation als Europäer_innen und darin die Möglichkeit und Notwendigkeit zur Schaffung einer Postnationalen bis hin zu Kosmopolitischen Bürger_innenschaft. (Kostakopoulou 2007, S. 628 ff.)
Der Diskurs in der Europäischen Kommission findet jedoch nicht auf einem abstrahierten Level statt, vielmehr wurden nach der Konsultation zur Unionsbürgerschaft 2015 Ziele gesetzt, um jene Menschen mit eher abgeneigter Meinung, sowie mit mangelnder Kenntnis über die Unionsbürgerschaft, mit praktischen Maßnahmen zu erreichen und bis zur EP- Wahl 2019 einen Großteil der EU- Bevölkerung durch eine breit angelegte Kampagne über die ihnen zustehenden Rechte zu informieren und von den politischen Rechten im breiten Ausmaß Gebrauch zu machen, was nicht zuletzt auch als Voraussetzung für eine aktive und effektive politische Partizipation auf den verschiedenen Stufen im Mehrebenensystem der EU gilt und in der Praxis natürlich mit größeren Hürden verbunden ist als in den kleineren politischen Gemeinwesen der Mitgliedstaaten. (Bericht der der Kommission über die Unionsbürgerschaft 2017, S. 8ff)

8. Direkte Demokratie in der Europäischen Union

8.1 Theoretische Einordnung

Das Ziel der normativen Demokratietheorie ist die Selbstbestimmung der Gesellschaft an Stelle der repräsentativen Demokratie. Partizipation ist dabei nicht leidglich das Wählen von Organen, sondern die umfassende Beteiligung unter Ausnützung der gewährten politischen Rechte, der Organisation sozialer Bewegungen und Protestaktionen.
Die Europäische Union definiert sich selbst als repräsentative Demokratie, ein reiner Vergleich an diesen Maßstäben ist daher weder sinnvoll noch zielführend. Dennoch hat die EU mehrere Möglichkeiten der unmittelbaren Beteiligung im

politischen Prozess geschaffen. Die meisten partizipatorischen Demokratietheorien haben außerdem jene weiteren Effekte im Blickfeld, die mit der Beteiligung einher gehen sollen, demnach sollen diese Instrumente erzieherische Effekte verwirklichen und sollen in ihrer intrinsischen Dimension als Selbstzweck des Politischen dienen. (Weber 2012, S. 224)
An Hand dieser Ideen sollen hier, hinsichtlich des in der EU am Stärksten umworbenen Instruments der Bürger_inneninitiative, qualitative Aussagen hinsichtlich dessen Effizienz, inklusiven Charakter und Auswirkung auf die politische Agenda getroffen werden.

8.2 Die Europäische Bürger_innen Initiative

Seit 2012 ist es den Unionsbürger_innen möglich durch die Bürger_inneninitiative die EU- Kommission zu einem bestimmten Themengebiet, das in die Kompetenz der EU fällt, zum Handeln zu bewegen.
Verlangt werden dabei von den Bürger_innen sehr hohe Anforderungen, wie insgesamt eine Million Unterschriften in mindestens 7 Mitgliedstaaten, die Bildung eines Bürger_innen Ausschusses, die Registrierung der Initiative und nach Sammlung der Unterschriften in einem Zeitraum von 12 Monaten die Vorlage an die EU- Kommission. (Lintschinger 2012, S. 13 ff.)
Zur Registrierung wurden seit der Einführung 51 Initiativen angemeldet, 31 registriert und lediglich 3 wurden formell von der Kommission weiterverarbeitet. (Bericht der Europäischen Kommission 2015, S. 3)

Insbesondere diese Kriterien sind es die an der Effizienz der EBI Zweifel aufkommen lassen. Dadurch gelten bisher nur wenige Initiativen als erfolgreich, worunter allgemein verstanden, dass genug Unterschriften gesammelt wurden und keine Zurückweisung oder Zurücknahme erfolgt ist. Als Erfolgreich kann jedoch bereits die mediale Aufmerksamkeit bzw. die Konstituierung einer breiten europäischen sozialen Bewegung rund um ein Anliegen gesehen werden und ist damit subjektiv bedingt. (Lintschinger 2012, S. 8)

Als weiterer Mangel eines effektiven Instruments unmittelbarer Beteiligung kann die Ausgestaltung und Umsetzung genannt werden. Die Einführung der EBI (Art 11 Abs 4 EUV), sowie die Durchführung (Art 24 Abs 1 AEUV), (Verordnung EU Nr. 211/2011) erfolgen durch Unionsrecht und sind dadurch unmittelbar in den Mitgliedstaaten anzuwenden, die Verwaltung der Initiativen erfolgt jedoch auf staatlicher Ebene durch die Organe der Mitgliedstaaten, was bereits in Österreich zu Kritik an der Verständlichkeit des Begleitgesetzes, sowie zu Kritik an der rudimentären Ausgestaltung der EU- Verordnung aus Praxis und Wissenschaft geführt hat. (Lintschinger 2012, S. 11f.)

Zu beachten ist in der Entwicklung der EBI die Rolle des Europäischen Parlaments als wichtigen Akteur. Durch die Entschließung des EP konnten die Zahl der Mitgliedstaaten der Unterschreibenden reduziert, sowie die Möglichkeit der Unterzeichnung nichtmehr an die Unionsbürgerschaft geknüpft werden.

Damit sind bereits die Themen der Inklusion und die Abgrenzung zur Europäischen Petition angeschnitten. Durch die Bindung der Möglichkeit zur Initiierung einer Initiative an die Unionsbürgerschaft soll der politische Charakter dieser gestärkt werden, gleichzeitig werden damit Drittstaatsangehörige von diesem Recht abgeschnitten, was im Widerspruch zu dem bereits thematisierten, theoretischen inklusiven Potential der Unionsbürgerschaft steht.

Gerade in der Entschließung aus dem Jahr 2015 weist das Parlament erneut auf die Notwendigkeit einer Reform der Initiative hin, mit dem Ziel der Vereinfachung und Erleichterung der Umsetzung, breiteren Nutzungsmöglichkeit von Medien und Kommunikationskanälen (P8_TA(2015)0382).

Die Europäische Kommission hat sich zum dreijährigen Bericht über die Initiative verpflichtet, wobei sie 2015 jene Kritikpunkte auch zum Teil berücksichtigt und auf die Kritik aus der Praxis berücksichtigt und Raum für Verbesserung eingesteht. (Bericht der EU- Kommission über die Europäische Bürgerinitiative 2015, S. 14 f.)

Von Bedeutung im Zusammenhang mit einer potentiellen Überarbeitung ist der Bericht des Policy Departments on Civil Rights an Constitutional Affairs des Europäischen Parlaments, wobei zu beachten ist, dass die Kritikpunkte und darauf basierenden Vorschläge im Wesentlichen an praktischer Ausgestaltung

ansetzen. (European Citicens Initiative –First lessons of implemenatation 2014, S. 53 f.) Damit ist zwar nicht der Diskurs über eine mögliche Ausweitung partizipatorischer Instrumente eröffnet, eingegangen wird jedoch auf die weiteren positiven Wirkungen und dessen Selbstzweck um den Zugang einer breiteren Masse auf finanzieller und technischer Ebene zugänglich zu machen, um damit für eine inklusivere Ausgestaltung zu sorgen.

8.3 Potential der Europäischen Bürger_innen Initiative für eine europäische Öffentlichkeit?

Hier soll auf theoretischer Ebene das Potential untersucht werden, dass der Europäischen Bürger_inneninitirative trotz aller praktischen Hindernisse und Unzulänglichkeiten hinsichtlich partizipativer Maßstäbe zukommt und darauf abzielt eine Form europäische Öffentlichkeit erschaffen zu können.
In diesem Zusammenhang wird von der Entstehung sogenannter transnationaler Diskursräume gesprochen. Dabei soll es sich um Formen von Öffentlichkeit handeln, die anders, als nationale und repräsentative Vorstellungen von Öffentlichkeit, geeignet sind, auf EU- Ebene zur Anwendung zu kommen und dadurch Aussagen über deren demokratische Situation treffen zu können.
„Transnationale Diskursräume werden durch gesellschaftliche Akteure auf unterschiedlichen Ebenen durch permanente kommunikative Interaktion erzeugt und transformiert. Prinzipiell beteiligt sind nicht nur politische Eliten, Journalisten und Vertreter einflussreicher Lobbygruppen, wie in liberal- repräsentativen Vorstellungen von Öffentlichkeit, sondern auch Akteure aus unterschiedlichen zivilgesellschaftlichen Gruppierungen bzw. einzelne Bürgerinnen und Bürger.“
(Keller/Knaut 2012, S. 41)
Nach Auffassung von Knaut und Keller kommt es zwar nicht zur Entstehung einer europaweiten Öffentlichkeit, jedoch von Teilöffentlichkeiten, in denen Akteur_innen beteiligt werden durch Information und aktive Partizipation auf europäischer Ebene. (Keller/Knaut 2012, S. 42)
Für die Diskussion über das Demokratiedefizit auf EU- Ebene ist dabei insbesondere von Bedeutung, dass dadurch die Möglichkeit geschaffen wird eine Reihe weiterer Akteur_innen in das politische System einzugliedern, mit der

Chance zur Steigerung der Legitimität des politischen Willens- und Entscheidungsfindungsprozesses, der bis dahin fast nur in den Organen der EU stattfand.

9. Conclusio

Die Diskussion dieser 3 Aspekte der demokratischen Sphäre auf EU- Ebene soll zeigen, inwiefern unionsrechtliche Entwicklungen in der Demokratietheorie eingeordnet werden können. Wo besonders starke Abweichungen von normativen Maßstäben demokratischer Systeme, wie den eingangs formulierten Kriterien von Diamond, Morlino und Robert Dahl liegen und wo die EU besonderes Potential besitzt, jenen Maßstäben gerecht zu werden und sogar eine inklusive Form von Demokratie erschaffen kann. Insbesondere soll auch auf die Schwierigkeit einer Einordnung und „Messung" des Demokratiegehalts der Europäischen Union erinnert werden, der im Zusammenhang mit dem supranationalen Charakter und dem Mehrebenensystem der EU steht. Ein direkter Vergleich hat dabei nur bedingt Aussagekraft, es ist jedoch durchaus möglich und erwünscht, dass supranationale politische Systeme normative demokratische Maßstäbe verinnerlichen, was zur Steigerung der Legitimität des politischen Prozesses und der EU als politischem System an sich führt.

Insbesondere die Wahlen zum Europäischen Parlament leiden dabei an gravierenden Mängeln hinsichtlich dieser Maßstäbe und zeugen vom Souveränitätserhalt der Mitgliedstaaten, ganz im Sinne intergouvernementalistischer Tradition.

Die Unionsbürgerschaft sowie die EBI stellen dagegen Instrumente dar, die grundsätzlich das Potential besitzen, den Gehalt demokratischer Legitimität durch Inklusion, Partizipation und Schaffung einer transnationalen Öffentlichkeit stark zu erhöhen. Jedoch sind sie in ihrer gegenwärtigen Ausformung, durch die Akzessorietät mit der nationalen Staatsbürgerschaft und den hohen Anforderungen und praktischen Hindernissen der EBI, als Elemente eines Demokratiedefizits zu betrachten.

Folglich wird die EU eine Reformierung dieser Bereiche anstreben müssen, um sich aus ihrer demokratischen Krise retten zu können. Eine Möglichkeit dazu könnte das Konzept der differenzierten Integration bieten, d.h., das in Zukunft möglicherweise nur mehr ein Teil der Mitgliedstaaten in manchen bedeutenden politischen Bereichen, wie es das

demokratische System darstellt, die Europäische Integration vorantreiben könnte (Weidenfeld 2013, S. 36 f.), womit potentiell größere Schritte verbunden sein könnten, mit einer Abkehr von der intergouvernementalistischen Integrationsstrategie. Jedenfalls bietet dieses Feld der Demokratieforschung auf Europäische Ebene, auch hinsichtlich der Reformierung und Entwicklung ein wichtiges Gebiet der Politikwissenschaft. An dieser Stelle soll auch nochmals auf die Möglichkeit des Democratic Audit verwiesen werden, mit dem qualitativ die Demokratie in der Europäischen Union laufend erforscht werden kann und soll.

10. Literatur

- Bericht der EU- Kommission über die Europäische Bürgerinitiative (2015)
- Bericht der Europäischen Kommission über die Unionsbürgerschaft- Stärkung der Bürgerrechte in einer Union des demokratischen Wandels (2017)
- 2002/772/EG,Euratom: Beschluss des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 zur Änderung des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Anhang zum Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom
- 76/787/EGKS, EWG, Euratom: Beschluss des Rates vom 20.09.1976 Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung
- Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBL. I Nr. 106/2016
- Bundesgesetz über die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwerbung politischer Parteien- PartG BGBL. I. Nr. 56/2012
- BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juni 2009
- Callies, Christian (2007) Der Unionsbürger: Status, Dogmatik und Dynamik; in Hatje, Huber (Hg.) Unionbürgerschaft und soziale Rechte, Baden- Baden, Nomos, S. 7-42
- Calliess, Christian/Hartmann, Moritz (2014): Zur Demokratie in Europa: Unionsbürgerschaft und europäische Öffentlichkeit, Tübingen, Mohr Siebeck
- Cremer, Wolfgang (2007) Negative und positive Integration: Die Europäische Gemeinschaft als Sozial- und Bildungsunion; in Hatje, Huber (Hg.) Unionbürgerschaft und soziale Rechte, Baden- Baden, Nomos, S. 75-94

- Dahl, Robert A. (1998): On Democracy, Yale University Press, New Haven &London

- David F. J. Campbell/ Thorsten D. Barth (2009): Wie können Demokratie und Demokratiequalität gemessen werden? Modelle, Demokratie-Indices und Länderbeispiele im globalen Vergleich, SWS Rundschau 2/2009 S. 209 –233

- David F. J. Campbell (2015): Verbesserungen und Reformvorschläge für Demokratiequalität in Österreich, SWS Rundschau 2/2015 S. 219–239

- Diamond, Larry Jay/Leonardo Morlino (2004): An overview, Journal of democracy Vol 15 (4) (S. 20-31)

- Directorate-General For Intern Policies (2014) European Citizens Initative- First lessons of implementation; Policy Department Citizen`s rights and constitutional affairs

- Ehs, Tamara (2009): Kelsens normativer Volksbegriff nach Rousseau und Kant. In: Ehs, Tamara (Hg): Hans Kelsen, Eine politikwissenschaftliche Einführung, Facultas, Wien. S. 153-169

- 2015/2035(INL) Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2015 zur Reform des Wahlrechts der Europäischen Union

- 2014/2025/INI) Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Oktober 2015 zur Europäischen Bürgerinitiative

- EuGH, Rs C-26/62 (Van Gend/Loos)

- EuGH, Rs C-6/64 (Costa/E.N.E.L)

- EuGH, Rs C-85/96 (Martinez Sala)

- EuGH, Rs C-184/99 (Grzelczyk)

- EuGH, Rs C-135/08 (Rottmann)

- Götzepe-Celebi, Ece (2003): Die Unionsbürgerschaft und ihre Fortentwicklung im Hinblick auf die politischen Rechte, Münster, LIT Verlag

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949 (BGBL. S. 1)

- Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments 2015/09

- Handzhieva, Yana MA (2015): Die demokratische Qualität der europäischen Union nach dem Vertrag von Lissabon, Wien: Universität Wien

- Hülksen, Claudia; Mittag, Jürgen (2009) Von Sekundärwahlen zu europäisierten Wahlen? 30 Jahre Direktwahlen zum Europäischen Parlament in: integration, S. 105 – 122; Vol 32, 2009/2

- Kaina, Viktoria (2009) Wir in Europa- Kollektive Identität und Demokratie in der Europäischen Union, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften

- Keller, Reiner/Knaut Anette (2012) Die Entstehung transnationaler Diskursräume durch die Europäische Bürgerinitiative; in Forschungsjournal Soziale Bewegungen, Vol 25, 2012/4

- Kingreen, Thorsten (2007) Die Universalisierung sozialer Rechte im europäischen Gemeinschaftsrecht; in Hatje, Huber (Hg.) Unionbürgerschaft und soziale Rechte, Baden- Baden, Nomos, S. 43-74

- Kostakopoulou, Dora (2007): European Union Citizenship: Writing the Future; In: European Law Journal, Vol. 13, No. 5. S. 623-646

- Kostakopoulou, Dora (2009) European Citizenship- The Journey Goes on; in A. Ott, E. Vos (Hg.) 50 Years of European Integration, The Hague- TMC Asser Press, S. 271-290

- Kostakopulou, Dora (2009) Citizenship goes public: The Institutional Design of Anational Citizenship; The Journal of Political Philosophy, Vol 17, 2009/3, S. 275.306

- Lintschinger, Clemens (2012) Die Europäische Bürgerinitiative; Graz, neuer wissenschaftlicher Verlag

- Melchior, Josef (1997) Zur Demokratiequalität der Europäischen Union- Defizite und Demokratisierungsbedingungen; Wien; Political Science Series IHS

- Merken, Heike (2010) Entwicklungsgeschichte der Fraktionen im Europäischen Parlament; in Dialer, Lichtenberger, Neisser (Hg.): Das Europäische Parlament- Institutionen, Visionen, Wirklichkeit; Innsbruck; innsbruck university press, S. 227-238

- Neisser, Heinrich (2010) Das Europäische Parlament als Fokus demokratischer Legitimität; in Dialer, Lichtenberger, Neisser (Hg.): Das Europäische Parlament- Institution, Vision, Wirklichkeit; Innsbruck; innsbruck university press, S. 55-75

- Lembcke, Oliver/Ritzi, Claudia/Schaal, Gary (2013) Zwischen Konkurrenz und Konvergenz; in: Lembcke, Ritzi, Schaal (Hg.) Zeitgenössische Demokratietheorien- Normative Demokratietheorie, Jena/Hamburg, VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 9-32

- Lord, Christopher (2004): A democratic audit of the European Union, Basingstoke [u.a.] Palgrave Macmillan

- Marshall, T. H. (1950): Citizenship and social class; Cambridge; Cambrdige university press

- Reif, Karlheinz/ Schmitt Hermann (1980) Nine second order national elections- a conceptual framework for the analysis european elections results; in European Journal of Political Research; Vol 8, 1980/1, S. 3-44

- Rosenberger, Sieglinde (2012): Inklusive Demokratie? Die politischen, sozialen und religiö- sen Rechte von Wohnbürgern ohne österreichische Staatsbürgerschaft. In: Helms, Ludger/ Winerother, David M. (Hg): Die österreichische Demokratie im Vergleich. Nomos, Baden-Baden. S. 383-402

- Schäfer, Armin (2006): Das Demokratiedefizit der Europäischen Union. In: Leviathan, 3/2006, S. 350–376.

- Schmidt, Siegmar (2010): Die Europäische Union in der Vergleichenden Politikwissenschaft; in Hans Joachim Lauth (Hg.): Vergleichende Regierungslehre; Wiesbaden; VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 161-185

- Van Deth, Jan W. (2009): Politische Soziologie, Viktoria Kaina, Andrea Römmele (Hrsg.) Wiesbaden, Verlag für Sozialwissenschaften, S. 141-161

- Vertrag über der Arbeitsweise der Europäischen Union, Konsolidierte Fassung; AB 2012/C 326/01

- Vertrag über die Europäische Union, Konsolidierte Fassung; AB 2012/C 326/01

- Verordnung (Eu) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.02.2011 über die Bürgerinitiative

- Volkens, Andrea (2003) Parteiendemokratie in Europa- Die Frage des Politikangebots; in Klingemann, Roller, Volkens, Weßels, Alber (Hg.): Entwicklung der Demokratien in Ost und West: Abschlusskolloquioum der Abteilungen Institutionen und sozialer Wandel; Berlin; Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung; S. 22-27

- Weber, Florian (2013) Theorie der partizipativen Demokratie; in Lembcke, Ritzi, Schaal (Hg.) Zeitgenössische Demokratietheorie- Normative Demokratietheorie; Jena/Hamburg, VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 223-254

- Weidenfeld, Werner (2015): Die Europäische Union, 4. Aufl., Paderborn, UTB

- Wobbe, Theresa (2000): Die Koexistenz nationaler und supranationaler Bürgerschaft. Neue Formen politischer Inkorporation. In: Bach, Maurizio (Hg.): Die Europäisierung nationaler Gesellschaften. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie; Sonderheft 40/2000. Westdeutscher Verlag, Wiesbaden. S. 251-276

- http://www.europarl.europa.eu/elections2014-results/de/turnout.html